

*Betreff*

**Beratung und Beschluss über die Satzung des Amtes Geltinger Bucht  
über die Nutzung des Angebotes der betreuten Grundschule an der  
Heinrich-Andresen-Schule Grundschule Sterup**

*Sachbearbeitende Dienststelle:*

Hauptamt

*Datum*

04.07.2017

*Sachbearbeitung:*

Kirsten Scharf

*Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)

*Sitzungstermin*

*Status*

Ö

**Beschlussvorschlag:**

Der Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht beschließt die Satzung über die Nutzung des Angebotes der betreuten Grundschule an der Heinrich-Andresen-Schule Grundschule Sterup in der vorliegenden und erläuterten Fassung.

**Sachverhalt:**

*Die bislang erfolgte Betreuung der Schulkinder in der DRK-Kindertagesstätte in Sterup wurde zum Ende des Schuljahres 2016/2017 durch das DRK eingestellt. Da es nicht rechtzeitig gelungen ist, für das Schuljahr 2017/2018 eine offene Ganztagsschule an der Heinrich-Andresen-Schule Grundschule Sterup einzurichten, die Betreuung der Kinder nach der Schule aber sicherzustellen ist, wird zunächst befristet für das Schuljahr 2017/2018 eine Betreute Grundschule eingerichtet. Im kommenden Schuljahr werden die Vorbereitungen für die Einrichtung einer offenen Ganztagsschule an der Heinrich-Andresen-Schule Grundschule Sterup zum Abschluss gebracht.*

Finanzielle Auswirkungen vorhanden    Ja:     Nein:

Betroffenes Produktkonto:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA / Jahr:

Noch zur Verfügung stehende Mittel:

**Anlagen:**

Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Nutzung des Angebotes der betreuten Grundschule an der Heinrich-Andresen-Schule Grundschule Sterup



**Satzung des Amtes Geltinger Bucht  
über die Nutzung des Angebotes der betreuten Grundschule an der  
Heinrich-Andresen-Schule Grundschule Sterup**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28.02.2003 (GVObI. Schi.-H. 2003, S. 112) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVObI. Schi.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVObI. Schi.-H. 2005, S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Geltinger Bucht vom folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich und Rechtsform**

Diese Satzung gilt für das Angebot einer betreuten Grundschule an der Heinrich-Andresen-Schule Grundschule Sterup. Das Amt Geltinger Bucht als Träger der Heinrich-Andresen-Schule Grundschule Sterup betreibt die betreute Grundschule als öffentliche Einrichtung.

**§2  
Inanspruchnahme der betreuten Grundschule**

Die betreute Grundschule kann von Grundschulern der Heinrich-Andresen-Schule Grundschule Sterup an den üblichen Unterrichtstagen in Anspruch genommen werden.

**§3  
Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste**

Die Öffnungszeiten der betreuten Grundschule werden in Abhängigkeit von den Unterrichtszeiten der Grundschulklassen und anderen schulischen Erfordernissen so eingerichtet, dass eine verlässliche Betreuung der Kinder in der Zeit von 11.30 Uhr bis 14.30 Uhr gewährleistet ist.

Betreuungszeiten:  
Montag bis Freitag von 11.30 Uhr bis 14.30 Uhr

Während der Ferien bleibt die betreute Grundschule geschlossen.  
Wird die betreute Grundschule aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

**§4  
Aufnahme**

Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung sollte in der Regel mindestens für ein Schuljahr verbindlich erklärt werden.  
Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt eine Vergabe nach Anhörung der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung.

**§5  
Abmeldung und Kündigung**

Die Aufnahme ist in der Regel unbefristet und endet automatisch mit dem Abschluss der Grundschulzeit des Kindes. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.  
In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsangebot mit einer einmonatigen Frist zum Monatsende kündigen.

Hat das Kind die Einrichtung länger als 2 Monate nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, sind die Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert  
Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, so wird die Betreuung des Kindes automatisch eingestellt.  
Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.  
Der Träger darf zur Erfüllung der Betreuungsaufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

## **§6**

### **Regelung für den Besuch der Einrichtung**

Die Aufsicht und Betreuung obliegt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Zeiten, in den denen die Schülerin oder der Schüler für die Betreuung angemeldet wurde. Die Betreuung erfolgt mit Übernahme der Schülerin/des Schülers durch das Betreuungspersonal und endet, wenn das Kind die Betreuungseinrichtung verlässt.  
Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.  
Gegebenenfalls werden weitere Regelungen nach Bedarf der Schule getroffen.

## **§7**

### **Versicherungen**

Die betreute Grundschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die vor bzw. nach dem Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule auf dem Schulgelände stattfindet. Nach § 2 des 7. Buches Sozialgesetzbuch sind die Kinder gegen Unfall während des Besuches der betreuten Grundschule sowie auf dem Weg zur betreuten Grundschule und auf dem Heimweg versichert. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Betreuung bzw. auf dem Heimweg hat, der Leitung unverzüglich zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.

## **§8**

### **Gebühren**

Für die Nutzung der betreuten Grundschule werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die betreute Grundschule an der Heinrich-Andresen-Schule Grundschule Sterup erhoben.

## **§ 9**

### **Datenverarbeitung**

Der Träger ist berechtigt, die für die Abwicklung der Inanspruchnahme der betreuten Grundschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und des oder der Erziehungsberechtigten gem. §§ 13 und 14 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiter zu verarbeiten.

## **§10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. August 2017 in Kraft.

Steinbergkirche,

Thomas Johannsen  
Amtsvorsteher